

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1760

14.1.1760 (No. 3)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-914672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-914672)

No. 3.

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Montags, den 14. Januarii 1760.

I. Die Fortsetzung der Verordnung wegen der Eyd.

9. Es soll auch in peinlichen Sachen der Reinigungs-Eyd weiter nicht Statt haben, noch auf dieses durch die Erfahrung für sehr mislich, und bey jeziger Gestalt der Sachen, zu Bestätigung der Wahrheit und Unschuld so wenig, als zu Hervorbringung des Geständnisses für zulänglich befundene Mittel ferner erkannt, sondern der gravirte, dabey aber läugnende oder nicht völlig bekennende Inquisit, wenn der Richter die Indicia und übrige Umstände nicht darnach beschaffen findet, um zu der gewöhnlichen Territion zu schreiten, nach Unterscheid der Fälle, entweder alldort mit einer außerordentlichen Strafe belegen, oder (vorausgesetzt, daß er nicht Unser Unterthan, sondern ein auswärtiger Landläufer wäre:) Unsere Lande zu räumen angewiesen, oder auch durch das Erkenntnis, daß gegen ihn, in Mangel genugsamer Anzeigen, für dasmal nichts weiter vorzunehmen sey lediglich der Haft und angestellten Inquisition entlediget werden. Sollte indessen in diesem letzten Falle jemand, der solchergestalt nur ab instantia absolviret wäre, nachher verlangen, daß er von dem ihm angeschuldigten Verbrechen, völlig frey gesprochen werden mögte, so hätte das Gericht, wenn nach dem ersten Erkenntnisse zwey volle Jahre verfloßen wären, und sich unter der Zeit keine neue ihn gravirende Anzeigen hervor gethan hätten, seinem Ansuchen Statt zu geben. 10. So wollen und ordnen Wir auch, daß künftig von denen, welche der gefänglichen Haft erlassen werden, und zur Urfchde verbunden sind, solche ohne Eyd, bloß durch ein Handgelübniß, geleistet, dagegen aber ihnen ausdrücklich bedeutet werden solle, daß dieselbe nichts destoweniger, dafern sie die solchergestalt geleistete Urfchde brächen, mit einer eben so harten Strafe, als wenn sie dieselbe beschworen hätten,

würden bezeuget werden. Wie dann in dem über die Aufnahme der Urfehde zu haltenden Protocollo, daß diese Verwarnung dem Arrestaten geschehen sey, jederzeit ausdrücklich mit anzuführen ist. 11. Gleichergestalt wollen Wir hies mit bey willkührlicher Bindung ernstlich verboten haben, daß niemand ferners hin aus eigenem Vertrieh, und ohne des Richters Begehren, einen eydlichen Revers, oder sonst eine eydliche Versicherung ad Acta liefere; es mögte denn ein solcher schriftlicher Eyd bereits bey einer andern Gelegenheit, den Landes Gesetzen und Verfassungen oder einer oberlichen Verfügung zu Folge, von ihm ausgestellt seyn. Und da die Erfahrung lehret, wie übereilt und leichtsinnig eydliche Attestata, insonderheit von Bauersleuten, ertheilet und unterschrieben werden, und wie oft es sich zuträgt, daß der Inhalt derselben nachher, bey einem ordentlich erkanntem Zeuweise, wo nicht gar falsch, doch wenigstens unüberlegt, und der rechten Wahrheit nicht völlig gemäß befunden wird; so bleibt zwar nach wie vor erlanbet, in streitigen Rechts-Sachen die von öffentlichen Bedienten auf ihren Amts-Eyd ausgestellte Zeugnisse, wie auch diejenige eydliche Scheine, und Versicherungen, die von Privat-Personen, den Gesetzen und eingeführten Verfassungen zu Folge, ertheilet, oder oberlich erfordert sind, zu produciren; alle andere anmaßlich ausgegebene eydliche Atteste aber sollen in den Gerichten verworfen, und die Ausgeber sowohl als die Partheven oder Advocaten, die davon Gebrauch zu machen unternehmen würden, mit willkührlicher Strafe bezeuget werden.

II. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

1. Es hat Reiner Lau seine aufm Esenshammer Groden belegene 6 Stück Landes, an Hinrich Gerdes verkauft, solche aber von Hergen Heerssen beygespröchen. Den 25. Febr. a. c. ist die Angabe bey dem Develg Landgericht.
2. Es haben weyl. Diederich Hoffmanns Erben, ihre im Achtermerschen belegene 6 Stück olim Dierck Bargmanns Land, an Johann Albers verkauft, dieser aber selbige an Hacke sofort wieder übergelassen. Die Angabe ist den 12. Febr. a. c. bey dem Schweyer Amtsgericht.
3. Es hat Talsche Margetha Timmen, jeho Gerd Niesbieters jun. Ehefrau, ihre auf Hinrich Timmen Bau, bey dem Frischenmoyr belegene olim Wilcke Pönnings Kötterstelle, mit allen pertinentien an Hinrich Meiners verkauft. Den 1. Febr. a. c. ist die Angabe bey dem Schweyer Amtsgericht.
4. Es hat Johann Löpfken, zu Federvarden, seine in Develgbanne belegene, von seinen Eltern ihm angeerbte zwo Häuser und Gartens, cum pertinentiis, an den Schreiber Nubstrat verkauft. Die Angabe ist den 25. Febr. a. c. bey dem Develgbanischen Landgericht.

Demnach dem Arend Abel zum Hockensberge, aus bewegenden Ursachen, von Berichtswegen Curatores gesetzt und ihm aller Handel ohne Einwilligung seiner Curatorium untersaget worden, so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und allen und jeden hiemit gänzlich verboten, gedachten Arend Abel, zum Hockensberge, etwas zu creditiren, und mit demselben sonsten in einigen ihm nach heiligen Handel sich einzulassen, unter der Verwarnung, daß widrigenfalls solcher für null und nichtig geachtet, und sie ihre Forderungen verlustig erkläret werden sollen; gleich dann auch denen Krügeren und Brantweinschnefern bey willkührlicher Strafe verbotnen wird, ebengedachten Arend Abel, einiges Bier oder Brantwein, als blos zur höchsten Nothdurft, zu schenken, oder ihm davon etwas auf Credit zu reichen. Decret. Old. in Judicio, d. 10. Jan. 1760. Königl. in denen Aemtern Oldenburg und Elsfleth verordnetes Landgericht. J. H. v. Woldenberg.

III. Bremischer Geld-Cours.

	Gute $\frac{2}{7}$ Stücke sind besser		
als Gold proc.	18 Rthl.	1 Rthl.	13 gr.
Louisbl.	14		10
alte 6 gr. St.	14		10
neue $\frac{1}{2}$ a $\frac{1}{2}$	49		36
Klein Geld	43		31

IV. Privatsachen.

1. Der Herr Rathesverwandte Vesting hat das kleine, vorhin Kobbersche Haus, so jetzt Meister Franke bewohnt, imgleichen das kleine vorhin Strackerjansche Haus, so jetzt der Herr Advocat Gerhard bewohnt, zu verheuren, beyde auf Ostern anzutreten.
2. Ide Francksen zu Ruhwarden will mit gerichtl. Erlaubnis am 14. Febr. a. c. in seinem Hause öffentlich durch den Berganter verkauffen lassen: allerhand Haus und Ackergeräth, worunter 4 gute Wagens, wovon einer beschlagen, 1 Pflug und 4 Egden, sodann 3 Stück Hornvieh, worunter 13 Stück durchgeseuchte Kühe, imgleichen 6 Stück Mutterpferde, worunter 4 trüchtig, nicht minder einen guten Springhengst auch 14 St. Schweine und 2 Schaafe; Die Liebhaber wollen sich beliebigst einfinden, und nach Gefallen bieten und kaufen.
3. Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß die neuen Frey- und Kauf-Loofe:

zur 1sten Classe 18iger 7 Königl. allein privileg. Copenhagener Lotterey eingegangen und bey hiesigem Postamte zu haben sind. Die in der 5ten und letztern Classe der vorigen 6ten Lotterey gezogene Gewinne, können sowohl als die Freylosse dererjenigen, so ohne Gewinn herausgekommen, gegen Rückgebung der Original = Loose von besagter Classe nunmehr in Empfang genommen werden, und haben die Interessenten solches noch vor Ablauf dieses Monaths, bey Verlust derselben, zu bewerkstelligen. Die etwaigen Liebhabere zu Kauf = Loossen haben sich aber je eher je lieber zu melden, indem man hiernächst mit dergleichen nicht mehr dienen kan.

Oldenburg den 14. Jan

Königl. Dänisches Postamt

1760.

hieselbst.

4. Es hat Jemand im letztverwichenen Herbst, zwischen Wieselstede und Beckhusen, einen Sack Hopfen gefunden. Der Eigenthümer, so vermuthlich vom Ammerlande, kan sich desfalls zu Wieselstede bey Hr. J. Dünne, Küster und Organist, melden.
5. Ein Freund zum Schwey dem im Ausgang des Nov. Monats vorigen 1759. Jahrs, eine rothbraune Haut von einer crepirten 3jährigen Quene, aus seiner Scheime gestohlen worden, ersuchet die sämtliche Schuster = und Lohgärber Amtsmeister, in Oldenburg und Barel, wann ihnen eine solche Haut von etwa verdächtigen Personen zum Verkauf, oder zu Gärben gebracht würde, davon in Oldenburg Herrn Hermann Nuthon Cornelius und in Barel Hr. Moriz Haaluthe Nachricht zu ertheilen. Wann sodann an dieser Haut die habende Kennzeichen gefunden werden, wird alle Mühwaltung belohnet.
6. Der Herr Rentmeister Luodt in Barel hat sofort 350 Rthlr., und über 4 Wochen, 4 a 500 Rthlr. beides in Gold in Commission zu belegen. Wem damit gedienet, beliebe sich mit den Documenten der Sicherheit zu melden.
7. Nicolaus Lienemann will mit gerichtlicher Erlaubnis den 21. Jan. h. a. in seiner Behausung beym Sührwärder Deiche öffentlich verkaufen lassen: 16 mehrentheils durchgeseuchte Kühe, 5 Kühe, und 3 Ochsen = Kinder, ein dreijährig schwarzbraun Mutter = Pferd von Dänischer Art, ein Mutterfäulen und etliche Schweine, sodann allerhand Hausgeräth, und wird der Zahlungs = Termin bis Michaelis h. a. ausgesetzt werden.
8. Johann Christian Euben, im Seefelder Außenteich wohnend, ist gesonnen, seine aus den Concuris gelbfete, hinter seinem Kocken = Mohr belegene Kötter = Stelle, mit allen pertinentien, als Haus, Höfe, einen guten Kocken = Mohr, und die dabey gehörige Graferen, aus der Hand zu verkaufen. Wer dazu Lust und Belieben hat, wolle sich mit ehesten bey ihm einfinden, und nach gefallen accordiren.
9. Herr Michäelsen zu Elsfleth hat 150 Rthlr. zu belegen. Wer dieselben verlanget, mag sich bey ihm melden.
10. Der Kirch = und Armen = Jurate zum Oldenbrock, Jacob Kürsen, hat 623 Rthlr. Canzel = Kirchen = Schul = und Armen = Gelder in unterschiedenen grossen und kleinen Pösten gegen gungsame Sicherheit, mit Oberlicher Erlaubnis zu 5 proc. zu belegen.
5. Die Fräulein Schwermanns sind gewillet, in ihrer Wohnung auf den binnersten Damm, eine bequeme Vorderstube zu verheuren. Wer nun also hiezu Lust hat, kann sich bey ihnen einfinden, und mit ihnen contrahiren, auch solche sogleich antreten.